

Reglement der Rekurskommission

1. Grundsatz

Art. 1 Gegenstand

Das folgende Reglement legt das Verfahren der Rekurskommission der Interkantonalen Zertifizierungsstelle OIC fest (in Folge die Kommission).

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

Die Zusammensetzung und Organisation der Kommission ist im Kapitel 4 des Qualitätssicherungs-Handbuch der OIC beschrieben.

Art. 3 Rechtsgrundlage

Das Verfahren richtet sich nach diesem Reglement sowie dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

2. Parteien und Bevollmächtigte

Art. 4 Parteien

¹ Als Parteien gelten:

- Personen, deren Rechte und Pflichten von der zu treffenden Entscheidung betroffen sein können;
- Andere Instanzen, Organisationen oder Behörden, welche von Rechts wegen als Partei zugelassen sind.
- Die OIC.

Art. 5 Vertretung

¹ Auf jeder Stufe des Verfahrens kann sich die Partei vertreten lassen, ausser wenn sie von Gesetzes wegen persönlich anwesend sein muss. Die Partei kann auch einen Beistand bestimmen.

² Der Vertreter oder Beistand muss in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

3. Kompetenzbereich

Art. 6 Prinzip

Die Kommission ist zuständig für Beschwerden, die aufgrund einer OIC Verfügung beantragt werden.

Art. 7 Zuständigkeit und Überweisung

¹ Die Kommission prüft ihre Zuständigkeit von Amts wegen.

² Erachtet die Kommission ihre Zuständigkeit als zweifelhaft, gibt sie das Dossier umgehend einer anderen kompetenten Stelle weiter und informiert die betroffenen Parteien.

Art. 8 Anfechtung durch eine Partei

Die Kommission, die sich als zuständig erachtet, stellt dies durch Verfügung fest, wenn eine Partei die Zuständigkeit bestreitet.

4. Ausstand

Art. 9 Beweggrund

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- In der Sache ein persönliches Interesse haben;
- Mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kondesannahme verbunden sind;
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- Aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Die Auflösung einer Ehe hebt den Ausstand nicht auf.

Art. 10 Fristen

¹ Die Person, auf die ein Ausstandsgrund zutrifft, muss unverzüglich in den Ausstand treten.

² Die Partei, die den Ausstand verlangen will, muss ihr Gesuch stellen, sobald sie vom Ausstandsfall Kenntnis erhält.

Art. 11 Gutachten

¹ Die Person, die in den Ausstand tritt, muss sofort die Kommission, deren Mitglied sie ist, verständigen und ihr den Grund dafür angeben.

² Die Kommission benachrichtigt auch die Partei, die einen Ausstand beantragt hat.

Art. 12 Bestreitung

¹ Bestreitet die Person, deren Ausstand verlangt wird, den Ausstandsgrund, so übermittelt sie das Gesuch zur Entscheidung an die Kommission, deren Mitglied sie ist.

² Die Kommission entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ist die Kommission infolge Ausstandsgesuchen zahlenmässig nicht mehr beschlussfähig, so bestimmt die Kommission stellvertretende Mitglieder.

³ Bei Streitigkeiten über den Ausstand ist ein Zwischenentscheid zu treffen.

Art. 13 Folgen

¹ Die in den Ausstand getretene Person wird durch einen Stellvertreter ersetzt.

² Das Komitee der OIC bestimmt einen oder mehrere außerordentliche Stellvertreter, falls deren Zahl nicht ausreicht.

³ Die Kommission entscheidet, ob die von der in den Ausstand getretenen Person vorgenommenen Handlungen wiederholt werden müssen.

5. Fristen

Art. 14 Berechnung

¹ Die nach Tagen bestimmten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Mitteilung oder auf das auslösende Ereignis folgt.

² Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Art. 15 Einhaltung

¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Sekretariat der OIC zuhänden der Kommission eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

² Gelangt die Partei rechtzeitig an eine nicht zuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt.

Art. 16 Erstreckung

¹ Beschwerden erhalten keine Fristerstreckung.

² Eine durch die Kommission (vgl. Art. 29) angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen bis zu zwei Mal erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht.

³ Wenn die Behörde eine Fristerstreckung verweigert, so muss der Antragsteller innert drei Tagen nach Bekanntgabe die verlangte Handlung vornehmen.

Art. 17 Stillstand der Fristen

Fristen die Beschwerden betreffen oder von der Kommission erteilt werden, stehen still:

- Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- Vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- Vom 18. Dezember bis und mit 1. Januar.

6. Sprache

Art. 18 Prinzip

Das Klageverfahren wird in der Amtssprache des Beschwerdeführers geführt.

7. Vorhergehende Bedingungen

Art. 19 Beschwerdebefugnis

Zur Beschwerde berechtigt ist:

- Wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
- Jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigt.

Art. 20 Beschwerdefähigkeit

¹ Ausschließlich folgende Verfügungen können Objekt einer Beschwerde an die Kommission sein:

- Gewährung oder Verweigerung einer Erstzulassung;
- Ausspruch einer Verwarnung;
- Lizenzentzug, Entzug eines Nutzungsrechts oder Verweigerung eines solchen Entzugs;
- Zeitweiliger Ausschluss eines Nutzungsrechts oder Verweigerung eines solchen Ausschlusses;
- Aussprache einer Strafbarkeit bei Nichtrückerstattung von Marken oder Zertifikaten.

² Folgende Verfügungen können nicht Objekt einer Beschwerde an die Kommission sein:

- Vertragsverweigerung der OIC mit Dritten;
- Streitigkeiten mit Untervertragnehmenden Stellen oder Lieferanten.

Art. 21 Beschwerdegründe

¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- Bei Willkür;
- Bei Verletzung von Regeln und Verfahren.

² Bei Tatbestandsaufnahmen oder Maßnahmen kann nur hinsichtlich offensichtlicher schwerwiegender Unangemessenheit und schwerwiegender unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts berufen werden, wenn:

- die Tatbestandsaufnahme und Maßnahmen durch eine Kontrollstelle erlassen wurde, die gemäß Kontrollhandbuch gehandelt hat;
- die Tatbestandsaufnahme und Maßnahmen durch eine öffentliche Stelle erlassen wurde;
- die Tatbestandsaufnahme durch eine in seinem Kompetenzbereich stehenden Handlung eines OIC Mandatträgers erlassen wurde.

Art. 22 Beschwerdefristen

Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage.

8. Beschwerdeschrift

Art. 23 Einreichung

Die Beschwerdeschrift muss ans Sekretariat der OIC zuhänden der Kommission adressiert oder ausgehändigt werden.

Reglement der Rekurskommission

Art. 24 Inhalt und Form

¹ Die Beschwerdeschrift enthält unter Vorbehalt der Annehmbarkeit die Begehren des Beschwerdeführers und deren Begründung.

² Die Beschwerdeschrift hat auch die Beweismittel anzuführen; der angefochtene Entscheid und die sachdienlichen Urkunden im Besitz des Beschwerdeführers sind ihr beizulegen und sie ist vom Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen.

³ Der Beschwerdeführer kann in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen, die außerhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Er kann dagegen Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die in diesen Verfahren nicht angeführt wurden.

Art. 25 Behebung von Mängeln

Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Kommission dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein.

9. Folgen

Art. 26 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

² Die OIC kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn der Entscheid nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat; unter derselben Voraussetzung kann nach Einreichung der Beschwerde die Kommission die aufschiebende Wirkung entziehen.

³ Die Kommission kann die von der OIC entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 27 Andere Massnahmen

Nach Einreichung der Beschwerde kann die Kommission von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

Art. 28 Zufallende Wirkung

¹ Mit Einreichung der Beschwerde geht die Zuständigkeit zur Behandlung der Sache, die Gegenstand der Beschwerde ist, auf die Kommission über.

² Die OIC kann jedoch den angefochtenen Entscheid ändern oder aufheben, solange sie Ihre Bemerkungen zur Beschwerdeschrift nicht abgeschickt hat. Sie eröffnet eine neue Verfügung ohne Verzug den Parteien und bringt sie der Kommission zur Kenntnis.

³ Die Kommission setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung der OIC nicht gegenstandslos geworden ist.

10. Instruktion der Beschwerde

Art. 29 Instruierende Behörde

¹ Der Präsident instruiert die an die Kommission gerichtete Beschwerde.

² Er kann seinen Stellvertreter oder ein anderes Kommissionsmitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 30 Befugnisse der beauftragten Behörde

¹ Die mit der Instruktion beauftragte Behörde trifft alle zweckmäßigen Verfahrensentscheide, ausser diejenigen im Bereich der aufschiebenden Wirkung und der vorsorglichen Massnahmen.

² Sie entscheidet, ob zusätzliche Beweismittel nötig sind. Sie kann von Rechts wegen oder auf Antrag, offizielle Berichte einfordern, Parteien oder Zeugen anhören, Räumlichkeiten besichtigen und Expertisen verlangen.

³ Gegen deren Entscheide kann bei der Kommission nicht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 31 Schriftliches Verfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren erfolgt auf schriftlichem Weg.

² Bei Bedarf kann die Untersuchungsbehörde mündlich verfahren.

Art. 32 Schriftlicher Austausch

¹ Die beauftragte Behörde teilt der OIC und im Ausnahmefall den anderen Parteien den Entscheid mit. Diese können sich innerhalb einer festgelegten Frist zur Beschwerdesache äussern; gleichzeitig legt der OIC das betroffene Dossier vor. Der OIC überträgt diese Aufgabe der OIC-Geschäftsleitung.

² Die Behörde teilt die Äusserung dem Beschwerdeführer mit. In begründeten Fällen kann sie ihm eine Frist zur Gegenäusserung einräumen.

Art. 33 Sonderregelung

Die Kommission kann auf einen schriftlichen Weg infolge Unzulässigkeit einer Beschwerde verzichten.

Art. 34 Mündliche Verhandlungen

Verlangen es die Parteien, so ordnet die Kommission eine mündliche Verhandlung ein.

Art. 35 Einigungsversuch

Die Kommission kann sich um eine Einigung der Parteien bemühen, wenn die Angelegenheit sich dafür eignet und das öffentliche Interesse oder das Interesse Dritter nicht entgegensteht.

Art. 36 Zurückzug der Beschwerde

Solange der Beschwerdeentscheid nicht gefällt ist, kann der Beschwerdeführer die Beschwerde ganz oder teilweise zurückziehen. Der Beschwerdeführer kann seinen Antrag ganz oder teilweise zurückziehen, solange der Entscheid noch nicht gefällt ist.

11. Beschwerdeentscheid

Art. 37 Entscheidungsbefugnis

¹ Die Kommission entscheidet vor den beteiligten Parteien.

² Falls die Beschwerdesache keinen Verzug zulässt oder die Umstände es erlauben, kann die Kommission ausnahmsweise einen Beschluss per Telefon oder auf schriftlichem Weg fassen.

Art. 38 Beschwerdeentscheid zugunsten oder zuungunsten einer Partei

¹ Die Kommission kann eine angefochtene Verfügung zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern, ohne Rücksicht auf deren Begründung.

² Beabsichtigt die Kommission, den Entscheid zuungunsten einer Partei zu ändern, so muss sie ihr diese Absicht vorgängig zur Kenntnis bringen, ihr die Gründe angeben, die eine Schlechterstellung rechtfertigen können, und ihr eine Frist zur Gegenäusserung einräumen.

³ Die Kommission ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden.

Art. 39 Entscheid

¹ Tritt die Kommission auf die Beschwerde ein, so bestätigt sie die angefochtene Verfügung oder hebt sie ganz oder teilweise auf.

² Hebt sie ihn auf, so entscheidet sie selbst in der Sache oder weist diese, nötigenfalls mit verbindlichen Weisungen an der OIC zurück.

Art. 40 Bekanntgabe

Die Kommission gibt ihren Entscheid den Parteien schriftlich und vom Präsidenten unterzeichnet bekannt.

Art. 41 Summarischer Entscheid

Die Kommission kann einen Entscheid, mit dem sie eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweist oder eine offensichtlich begründete Beschwerde gutheißt, summarisch begründen.

Art. 42 Präsidialentscheid

¹ Der Präsident ist für den Nichteintretensentscheid bei einer offensichtlich unzulässigen Beschwerde zuständig.

² Der Präsidialentscheid ist summarisch zu begründen.

Art. 43 Fristen

¹ Die Kommission muss ihren Entscheid innert vier Monaten nach Erhalt der Beschwerde bekanntgeben.

² Eine Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend einem zeitweiligen Ausschluss des Nutzungsrechts einer Bezeichnung muss von der Kommission im Normalfall innert dreissig Tagen nach Erhalt der Beschwerde beantwortet werden.

12. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Art. 44 Kostenvorschuss

¹ Die Rekurskommission räumt der beschwerdeführende Partei eine Frist ein, um den Kostenvorschuss zu leisten. Wird die Rechnung nicht beglichen, wird der Rekurs nicht behandelt.

² Die Frist gilt als erfüllt, wenn der Betrag vor Ablaufdatum per Post oder Banküberweisung zu Gunsten der Rekurskommission eingegangen ist.

Art. 45 Verfahrenskosten

¹ Die unterliegende Partei übernimmt die Verfahrenskosten. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Die Verfahrenskosten betragen mindestens CHF 500.- und höchstens CHF 10'000.- im Falle eines nicht zulässigen bzw. eines teilweise oder ganz abgewiesenen Rekurses.

² Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie Unnötigerweise oder durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat.

³ Wenn mehrere Parteien im Verfahren unterliegen, werden die Kosten unter Berücksichtigung ihres Verfahrensinteresses und dem Schlussantrag aufgeteilt.

⁴ Keine Verfahrenskosten werden der OIC oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt.

Art. 46 Parteientschädigung

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

13. Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 3. Juni 2023 in Kraft.

Commission de recours

De l'Organisme Intercantonal de Certification Sàrl

Av. d'Ouchy 66

Case postale 1080

1001 Lausanne